

**Mandantenmerkblatt
für den Versorgungsausgleich**

1. Zweck des Versorgungsausgleichs

Aus Anlass der Ehescheidung werden im Regelfall alle während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften und -anrechte ermittelt und im Rahmen des Scheidungsbeschlusses hälftig ausgeglichen. Es ist dabei das Ziel, den Ehepartnern ehezeitbezogen eine gleich hohe Altersversorgung zu sichern.

2. Ausschluss oder Modifikation des Versorgungsausgleichs

Der Versorgungsausgleich kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet grundsätzlich kein Versorgungsausgleich statt. Gleichwohl kann die Durchführung des Versorgungsausgleichs beantragt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit den Versorgungsausgleich zu modifizieren. Denn das Gesetz lässt in einem bestimmten Rahmen Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich zu. Damit die Vereinbarung nicht formunwirksam ist, müssen bestimmte Formvorschriften beachtet werden. So bedürfen Vereinbarungen, die vor Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bei Scheidung geschlossen werden, der notariellen Beurkundung. Es besteht auch die Möglichkeit, die Vereinbarung vor Gericht protokollieren zu lassen. Dies setzt jedoch voraus, dass beide Ehegatten anwaltlich vertreten sind. Auch im Rahmen eines Ehevertrags kann der Versorgungsausgleich mitgeregelt werden. Der Ehevertrag muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Ehegatten zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden.

Wichtig ist es außerdem zu beachten, dass der Ausschluss oder die Modifikation des Versorgungsausgleichs einer Inhalts- und Ausübungskontrolle standhalten muss. Ob die Vereinbarung einer Inhalts- und Ausübungskontrolle standhält, lässt sich nicht abstrakt ermitteln, sondern hängt von vielen weiteren Faktoren ab. Dies muss eingehend besprochen und geprüft werden.

3. Auskunftsverpflichtung/Zwangsmittel

Zur Durchführung des Versorgungsausgleichs hat jeder Ehepartner zunächst den beigefügten Fragebogen auszufüllen und darin Auskunft zu erteilen, über welche Versorgungsanwartschaften und -anrechte er im Einzelnen verfügt. Die Auskunftserteilung ist dabei nicht auf die eigentliche Ehezeit beschränkt, sondern hat sich auf sämtliche bislang erworbenen Versorgungsleistungen zu beziehen. Die Auskunftserteilung kann durch das Familiengericht durch die (auch wiederholte) Festsetzung von Zwangsgeldern erzwungen werden. Auch kann der Auskunftsanspruch unabhängig hiervon durch den anderen Ehegatten gerichtlich geltend gemacht werden.

4. Maßgebliche Versorgungsleistungen

Zu den im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Versorgungsleistungen zählen Renten, Pensionen, Anwartschaften und Anrechte aus

- einer gesetzlichen Rentenversicherung
- einem Beamten- oder Richterverhältnis
- einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
- einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
- einer betrieblichen Altersversorgung
- einer berufsständischen Versorgungseinrichtung
- einer privaten Rentenversicherung
- einer Kapitallebensversicherung mit ausgeübtem Rentenwahlrecht oder Kapitallebensversicherung ohne ausgeübtes Rentenwahlrecht, sofern es sich um Anrechte nach dem AltZertG (Riester-Verträge usw.) handelt
- einer sonstigen Versorgungseinrichtung (z.B. ausländische Versorgung, Abgeordnetenversorgung, Altershilfe für Landwirte etc.)

5. Klärung des Versicherungsverlaufs

Zur Klärung des Versicherungsverlaufs in der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Deutsche Rentenversicherung Bund (DRB), Deutsche Rentenversicherung ... (Land), Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) ist auch der hierfür beigefügte Antrag auf Kontenklärung auszufüllen. Entbehrlich ist dies, wenn der Versicherungsverlauf bereits vollständig geklärt ist.

Zur Klärung des Versicherungsverlaufs sind die Originalversicherungsunterlagen sowie die Nachweise über Ersatz- und Anrechnungszeiten dem Antrag beizufügen. Dies gilt nicht, wenn diese Zeiten nicht bereits in einem geklärten oder teilweise geklärten Versicherungsverlauf enthalten sind. Eine Personenstandsurkunde ist ebenfalls nur dann einzureichen, wenn beim zuständigen Versorgungsträger bislang noch keine Bestätigung der Personenstandsdaten vorgenommen wurde. **Mit** Ausnahme der Versicherungsunterlagen und Personenstandsurkunden sind alle weiteren Nachweise im Original vorzulegen. Eine Abschrift oder Fotokopie ist dann ausreichend, wenn deren Übereinstimmung mit dem Original bestätigt ist. Eine amtliche Beglaubigung ist nicht erforderlich. Die Bestätigung kann durch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger, die Versichertenältesten sowie durch andere Sozialleistungsträger (z.B. Krankenkasse) vorgenommen werden. Ebenfalls ist es möglich, sich diese Unterlagen durch die Versicherungsämter bzw. die Stadt- und Gemeindeverwaltungen oder die deutschen Auslandsvertretungen bestätigen zu lassen. Die Bestätigung erfolgt kostenlos. Nicht ausreichend ist eine Bestätigung durch den Versicherungsnehmer selbst, einen Anwalt, Rechtsbeistand oder Rentenberater.

Weitere Erläuterungen ergeben sich aus dem Antrag auf Kontenklärung.

6. Feststellung von Kindererziehungszeiten/Berücksichtigungszeiten

Sind Kinder vorhanden (oder vorhanden gewesen), so kann sich derjenige Elternteil, der das betreffende Kind in den ersten drei Jahren nach der Geburt überwiegend erzogen hat, diesen Zeitraum als Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurechnen lassen

(Kindererziehungszeiten). Soweit beide Elternteile das Kind gemeinsam erzogen haben, besteht ein Wahlrecht, wem die Beitragszeit zustehen soll.

Daneben kann die Kindererziehung in den ersten zehn Jahren nach der Geburt für den betreffenden Elternteil als Berücksichtigungszeit anerkannt werden.

Soll eine solche Zurechnung bzw. Anerkennung erfolgen, ist der „Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten/Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung“ ebenfalls auszufüllen. Gleichzeitig sind die Geburtsurkunden (ggf. auch Sterbeurkunden) der betreffenden Kinder oder das Familienbuch vorzulegen. Der antragstellende Elternteil hat seine Personenstandsdaten durch Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen. Auch standesamtliche Bestätigungen reichen als Nachweis aus. Des Antrags nebst Nachweisen bedarf es nicht, wenn die betreffenden Zeiten bereits durch den Versorgungsträger anerkannt sind. Weitere Informationen ergeben sich aus dem Antragsformular selbst.

7. Entgeltbescheinigung

Um die Klärung des Versicherungsverlaufs und damit die Berechnungen des Versorgungsträgers zu beschleunigen, ist es hilfreich, auch die „Entgeltbescheinigung“ (Aufforderung zur Abgabe einer gesonderten Meldung durch den Arbeitgeber) einzureichen. Diese ist vom Arbeitgeber auszufüllen. Hierin ist das rentenversicherungspflichtige Bruttoeinkommen des vergangenen Kalenderjahres anzugeben sowie das entsprechende Bruttoeinkommen des laufenden Kalenderjahres bis einschließlich des Monats, welcher der Zustellung des Scheidungsantrags vorausgeht (vgl. obige Angabe zur Ehezeitberechnung). Der Nachweis kann auch durch die Vorlage der Originale der (Jahres-)Verdienstbescheinigungen oder amtlich bestätigter Fotokopien hiervon erfolgen.

8. Beschäftigungszeiten im Beitrittsgebiet

Zur Ermittlung der Rentenanwartschaften, die im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind, ist das Arbeitsbuch (soweit noch vorhanden) einzureichen. Ebenfalls sind etwaige Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) nachzuweisen. Als äußerst nützlich hat es sich zur vollständigen Erfassung aller rentenversicherungsrelevanten Daten aus DDR-Zeiten erwiesen, zeitnah die Hilfe der Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger in Anspruch zu nehmen.

9. Entscheidung über den Versorgungsausgleich

Über den Versorgungsausgleich kann erst entschieden werden, wenn sämtliche Auskünfte der Versorgungsträger für beide Ehegatten vorliegen. Hiervon hängt regelmäßig auch die Scheidung selbst ab. Es ist daher empfehlenswert, durch eine rasche und vollständige Ausfüllung der Formulare und Beibringung der notwendigen Nachweise die Versorgungsträger in die Lage zu versetzen, die erforderlichen Berechnungen vornehmen zu können. Weiterhin sollte auf etwaige Rückfragen der Versorgungsträger stets schnell und vollständig, erforderlichenfalls durch die Inanspruchnahme einer Beratungsstelle, geantwortet werden. Wie oben erläutert, besteht alternativ auch die Möglichkeit den Versorgungsausgleich vertraglich zu regeln.

Sollten sie weitergehende Fragen zum Versorgungsausgleich haben, so stehen auch wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.